

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2019-12-11
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Seeger -472
Fax 0711 2149-9472
E-Mail renate.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V13/6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Kürzung des Tagegeldes nach § 12 Abs. 1 Reisekostenordnung
Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten und
der steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen**

Rundschreiben vom 13.12.2018 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V10/6.4

Zum 01.01.2020 ändern sich sowohl die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV als auch die steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflichen Auswärtstätigkeiten nach § 9 Abs. 4a EStG.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV erhöhen sich für das Frühstück auf **1,80 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils auf **3,40 Euro**. Bei einer Dienstreisedauer unter acht Stunden sind vom Arbeitgeber unentgeltlich gewährte Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG). Bei einer Dienstreisedauer ab acht Stunden verändert sich aufgrund der Erhöhung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten die Höhe der Resttagegelder nach § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung (RKO), wenn von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird. Das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen ist mindestens in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte der gewährten Mahlzeiten zu kürzen.

Die steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflichen Auswärtstätigkeiten nach § 9 Abs. 4a EStG ändern sich von 24 auf **28 Euro** für Abwesenheitstage mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden und von 12 auf **14 Euro** für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden Abwesenheitsdauer. **Die Höhe der Tagegelder nach § 9 RKO bleibt unverändert.** Ist das Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung höher als die nach § 9 Abs. 4a EStG möglichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Aufgrund der Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen kommt es zu Verringerungen der steuerpflichtigen Anteile der Tagegelder.

Die beiliegende Berechnungstabelle der Tagegelder und des Versteuerungsanteils ab 01.01.2020 wurde entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wägerle

Anlage
Tabelle